

12. Baubeginn

¹Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. ²Die Bewilligungsstelle kann mit der Mitteilung über die Aufnahme der Maßnahme in das Programm die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. ³Mit der Umsetzung der Maßnahme kann auf dieser Grundlage förderunschädlich begonnen werden, sie begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung. ⁴Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.